

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal am 20.04.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 24.03.2021 (*Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft*):

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde – Steueramt – gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten jeden Hund	85,00 €
für den zweiten Hund	130,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	170,00 €

- (2) Folgende Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind als gefährliche Hunde eingestuft:
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire Bullterrier,
 4. Bullterrier

Die Steuer für diese Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden beträgt jährlich **500,00 €** pro Tier.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Hundesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerschuld während des Kalenderjahres, wird die Hundesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
- (3) Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Die Hundesteuer kann auch in einer Jahresrate zum 01. Juli entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes

einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 6 und 7 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen:
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 7 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden – in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst

zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

§ 8

Meldepflichten, Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 1 Abs. 2 und 3) schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:
 - das Alter des Hundes (Wurfdatum),
 - die Rasse des Hundes,
 - die Transponder-Nr.,
 - den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung,
 - zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers, wenn der Hund nicht als Welpe erworben wurde.
- (3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Gemeinde vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

~~§ 9 gestrichen~~

~~Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung~~

- ~~(1) Für alle nach § 8 Abs. 1 angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgeben. Die Marke bleibt Eigentum der Gemeinde.~~
- ~~(2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.~~

- ~~(3) Der Verlust der Registriermarke ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dem Halter wird eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Registriermarke. Die unbrauchbar gewordene Registriermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, ist diese der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Kosten unverzüglich zurückzugeben.~~
- ~~(4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.~~

§ 10

Allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes

- (1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Gemeinde in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Gemeinde oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrage der Gemeinde, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen
1. zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 2. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3. als Hundehalter oder als mit der Führung beauftragte Person entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen abzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.04.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.02.2015, außer Kraft.

Sülzetal, 02.07.2019

Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -